



Zahl: EAP 920-9/2022

Sachbearbeiter: Dr. Perkmann

Datum: 15.12.2022

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Maria Alm über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Maria Alm schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 15.12.2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 400,00
über 40 bis 70 m ²	€ 700,00
über 70 bis 100 m ²	€ 1.000,00
über 100 bis 130 m ²	€ 1.300,00
über 130 bis 160 m ²	€ 1.600,00
über 160 bis 190 m ²	€ 1.900,00
über 190 m ² bis 220m ²	€ 2.200,00
über 220 m ²	€ 2.500,00

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen

Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (17 % der festgesetzten ZWAG)
bis 40 m ²	€ 68,00
über 40 bis 70 m ²	€ 119,00
über 70 bis 100 m ²	€ 170,00
über 100 bis 130 m ²	€ 221,00
über 130 bis 160 m ²	€ 272,00
über 160 bis 190 m ²	€ 323,00
über 190 m ² bis 220m ²	€ 374,00
über 220 m ²	€ 425,00

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



Hermann Rohmoser



Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 5. Dez. 2022

Abgenommen am 3. Jan. 2023